

Frauenfeld, 25. Mai 2016

## **Richtlinie zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 7 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz zum Nachteilsausgleich (Richtlinie Nachteilsausgleich)**

01.50.07 0041

### **1. Ausgangslage**

Diese Richtlinie regelt für Menschen mit Behinderungen in der beruflichen Grundbildung ihren gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich (vgl. Art. 3 lit. c, Art. 18 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 lit. b, Art. 34 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz; BBG, SR 412.10]; Art. 35 Abs. 3 Verordnung über die Berufsbildung [Berufsbildungsverordnung; BBV, SR 412.101]; § 3 Abs. 1 Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen [Sekundarstufe II; GBM, RB 413.11]).

### **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die in Ziff. 3.3. der SBBK-Empfehlung Nr. 7 genannten Bereiche, soweit ihr Durchführungsort der Kanton Thurgau ist:

- schulischer Unterricht an den Berufsfachschulen inkl. Berufsmaturität
- Noten überbetriebliche Kurse
- Noten Lehrbetrieb
- Teil- und Abschlussprüfung (QV)
- Abschlussprüfung Berufsmaturität

### **3. Begriffe**

#### **3.1. Mensch mit einer Behinderung**

Ein Mensch mit einer Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, (...) sich aus- und fortzubilden (...) (Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG, SR 151.3]).

#### **3.2. Nachteilsausgleich**

Beim Nachteilsausgleich geht es um formelle Anpassungen (Zeitzugaben, längere Pausen, besondere Hilfsmittel, separater Raum oder andere geeignete Massnahmen) zur Kompensation behinderungsbedingter Nachteile. Die formellen Anpassungen dürfen die Kernanforderungen einer Ausbildung nicht tangieren. Der Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis eingetragen werden. Es handelt sich nicht um eine Lernzielanpassung.

#### **4. Verfahren für formelle Anpassungen**

**4.1.** Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt ein rechtsgenügendes Gesuch des Lernenden voraus. Soweit möglich wird das Gesuch innerhalb von vier Monaten bearbeitet. Der Nachteilsausgleich gilt ab rechtskräftigem Entscheid.

**4.2.** Der Antrag erfolgt mittels Formular des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) und setzt einen anerkannten und aktuellen (maximal ein Jahr alt vor Einreichung des Antrags) Bericht voraus, in welchem die Diagnose und die individuelle Auswirkung der Diagnose dargestellt wird. Anerkannt werden Berichte folgender Stellen:

- im Kanton Thurgau niedergelassene Fachärzte
- Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Thurgau (KJPD)
- Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung (SPB) des Amtes für Volksschule

Das Formular unterscheidet analog den fünf Bereichen gemäss Ziff. 2. dieser Richtlinie. Allfällige Kosten für Berichte gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

**4.3.** Das ABB entscheidet unter Anhörung der betroffenen Stellen sowie unter allfälligem Beizug eines Vertrauensarztes. Im Entscheid wird dargelegt, für welchen der fünf Bereiche gemäss Ziff. 2. der vorliegenden Richtlinie ein Nachteilsausgleich bewilligt resp. abgelehnt wird. Bei einem bewilligten Nachteilsausgleich sind die gewährten Massnahmen im Entscheid aufzuführen. Es werden keine Kosten für den Entscheid erhoben.

**4.4.** Wird ein Nachteilsausgleich für die Teil- und Abschlussprüfung (QV) geltend gemacht, ist in der Regel im ersten Lehrjahr ein entsprechender Antrag zu stellen, ansonsten kein Nachteilsausgleich gewährt wird. Tritt eine Behinderung erst nach dem ersten Lehrjahr auf, kann auch dann ein entsprechender Antrag gestellt werden.

#### **5. Information über Vorgehen Nachteilsausgleich**

**5.1.** Die Lehraufsicht weist bei Lehrvertragsgenehmigung im Brief an den Lehrbetrieb und die Eltern auf das Vorgehen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs hin. Der Satz lautet: *„Für Lernende mit Behinderungen kann in der beruflichen Grundbildung auf Gesuch hin ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Beim Nachteilsausgleich handelt es sich um formelle Anpassungen zur Kompensation behinderungsbedingter Nachteile. Informationen dazu finden sich auf [www.abb.tg.ch](http://www.abb.tg.ch).“*

**5.2.** Die Schulleitungen der Berufsfachschulen entscheiden über die geeignete Form der Information über den Nachteilsausgleich.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Juni 2016 in Kraft und gilt für laufende wie auch neue Lehrverhältnisse. Ziff. 4.4 gilt ab neuen Lehrverhältnissen per Schuljahr 2016/2017.

## 7. Mitteilung an:

- Generalsekretariat DEK
- Berufsbildungskommission
- Berufsschulkommissionen
- Prüfungskommissionen
- Berufsverbände mit üK-Standort Thurgau
- Kaderkonferenz ABB
- Spital Thurgau AG
- Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Spital Thurgau AG
- Amt für Volksschule
- Amt für Volksschule, Schulpsychologie und Schulberatung
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Rechtsdienst DEK, zur Veröffentlichung auf der Homepage DEK
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung  
Der Amtschef



Marcel Volkart